



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wendling GmbH**, FN 350834h, Obere Gänsbachgasse 7, A-6370 Kitzbühel, (im Folgenden kurz „Kanzlei“) und der Mandantin / dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1. Die Kanzlei ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Kanzlei nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber der Kanzlei auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1. Die Kanzlei hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Kanzlei ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der Kanzlei eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr der Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Kanzlei unvereinbar ist, hat die Kanzlei die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Kanzlei für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Kanzlei vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Kanzlei berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Kanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die Kanzlei hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Punkt 4.1..
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird die Kanzlei als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Kanzlei auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls



befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Kanzlei im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG, INTERESSENKOLLISION

- 5.1. Die Mitarbeiter der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Die Kanzlei ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Kanzlei (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Kanzlei (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Kanzlei) erforderlich ist, ist die Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Kanzlei aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).
- 5.5. Der Mandant kann die Kanzlei jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit enthebt die Kanzlei jedoch nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht. Wird ein Mitarbeiter der Kanzlei als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. BERICHTSPFLICHT DES RECHTSANWALTES

- 6.1. Die Kanzlei hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

- 7.1. Die Kanzlei kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Kanzlei darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. HONORAR

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Kanzlei Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Kanzlei **(unabhängig vom Ergebnis der rechtsanwaltlichen Vertretung)** eine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) oder nach dem Notariatstarifgesetz (NTG), wahlweise nach Einheitssatz oder nach Einzelleistungen, offensteht.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Kanzlei wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Wird der Kanzlei vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist die Kanzlei ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Kanzlei das zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.4. Zu dem der Kanzlei gebührenden / mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Kanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Kanzlei zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.6. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird.



sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 8.7. Die Kanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Kanzlei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % p.a. zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er der Kanzlei den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Kanzlei – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Kanzlei, soweit die Leistungen der Kanzlei aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 8.11. Der Mandant wird hiermit auch auf die Möglichkeit der Beantragung gerichtlicher Verfahrenshilfe bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen hingewiesen.

9. HAFTUNG DER KANZLEI

- 9.1. Die Haftung der Kanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme **der Höhe nach beschränkt** mit der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme, dies sind derzeit **€ 2.400.000,00**.
- 9.2. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Kanzlei wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Kanzlei geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1. und 9.2. gelten auch zugunsten aller für die Kanzlei (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4. Die Kanzlei haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. Die Kanzlei haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Kanzlei in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. Die Kanzlei haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Das (supranationale) Recht der Europäischen Union gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das (nationale) Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

10. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 10.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Kanzlei unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Kanzlei ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Kanzlei lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.



11. BEENDIGUNG DES MANDATS

- 11.1. Das Mandat kann von der Kanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Kanzlei bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder die Kanzlei hat Letztere für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Kanzlei nicht wünscht.
- 11.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von der Kanzlei gemäß Punkt 11. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, im Falle eines Rechtsstreits mit dessen jeweiliger außergerichtlichen oder gerichtlichen bzw. behördlichen Erledigung bzw. - wenn die Kanzlei als Vertragsserrichterin tätig ist - mit der (treuhändischen) Abwicklung des jeweiligen Vertrages enden soll.

12. HERAUSGABEPFLICHT

- 12.1. Die Kanzlei hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Kanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 12.3. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 12.2.. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. RECHTSWAHL UND AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

- 13.1. Diese Auftragsbedingungen und das durch sie geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen.
- 13.2. Sollte es zwischen der Kanzlei und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Tirol zu verlangen; stimmt die Kanzlei der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Kanzlei nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass sie im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob sie einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Die Kanzlei kann mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant der Kanzlei zum Zweck der Kommunikation bekanntgibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Kanzlei von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf die Kanzlei mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 14.2. Die Kanzlei ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mailverkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mailverkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 14.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kanzlei die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Kanzlei vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Kanzlei (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.